



Datum: 20.05.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Bad Fredeburg			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauordnungsamt/Verwaltungsaufgaben	Sachbearb.: Frau Hennecke
------------------	--	------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bauordnungsamt				
Bauordnungsamt/Verwaltungsaufgaben				

TOP: Anpassung Gestaltungssatzung Bad Fredeburg Photovoltaik*Produktgruppe: 52.01 Bauaufsicht***1. Beschlussvorschlag:**

Der Bezirksausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund noch laufender Klageverfahren liegt der bereits fertig gestellte Entwurf der Anpassung der Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Bad Fredeburgs bei einer Anwaltskanzlei zur Prüfung. Bis heute ist noch keine Rückmeldung der Kanzlei erfolgt. Eine Änderung der Gestaltungssatzung ist ohne vorherige, rechtliche Prüfung nicht sinnvoll. Jedoch wird bis zu endgültiger Klärung der vorgefertigte Entwurf zu erneuerbaren Energien (Zone I und Zone II) als Übergangslösung angewendet. Die neu gefassten Paragraphen sollen eine Orientierungshilfe für die Mehrheit darstellen, Einzelfälle werden nach wie vor im Gestaltungsbeirat entschieden.

ZONE I - § 11**Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige Technische Anlagen****(4)**

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind grundsätzlich nur an von der Straße abgewandten Dachflächen oder an nicht einsehbaren Bereichen zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen und die Silhouette des historischen Stadtkerns nicht stören.

Sie müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Bei nicht flächenbündigen Systemen hat der seitliche Abstand zu Traufe und Ortgang mindestens 0,60 m zu betragen. Auf geneigten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte, rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere zur Aussparung von Kaminen, Dachflächenfenstern und Dachgauben, sind nicht zulässig.

Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten, sowie von liegenden und stehenden Modulformen, ist unzulässig.

Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig.

Durch Solaranlagen darf weder das Ortsbild noch der Umgebungsschutz benachbarter Baudenkmäler beeinträchtigt werden. Auch die Ensemblewirkung im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung darf nicht gestört werden.

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig.

Die nach § 62 Abs.3a BauO NRW genehmigungsfreien Solaranlagen sind genehmigungspflichtig.

ZONE II - § 19

Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige Technische Anlagen

(4)

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind grundsätzlich nur an von der Straße abgewandten Dachflächen oder an nicht einsehbaren Bereichen zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen und die Silhouette des historischen Ortskernes nicht stören.

Sie müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Bei nicht flächenbündigen Systemen hat der seitliche Abstand zu Traufe und Ortgang mindestens 0,60 m zu betragen. Auf geneigten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte, rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere zur Aussparung von Kaminen, Dachflächenfenstern und Dachgauben, sind nicht zulässig.

Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten, sowie von liegenden und stehenden Modulformen, ist unzulässig.

Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig.

Durch Solaranlagen darf weder das Ortsbild noch der Umgebungsschutz benachbarter Baudenkmäler beeinträchtigt werden. Auch die Ensemblewirkung im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung darf nicht gestört werden.

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig.

Die nach § 62 Abs.3a BauO NRW genehmigungsfreien Solaranlagen sind genehmigungspflichtig.